

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975**

### **in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.04.2021**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW.S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV.NW.S. 304) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schöppingen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden die im § 5 aufgeführten Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

Die nach § 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde Schöppingen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Schöppingen zu zahlen.

#### **§ 4**

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW vom 23.07.1967 (GV.NW.S. 216), SGV. NW. 2010).

#### **§ 5**

Die Gebühren betragen:

A Erwerb von Nutzungsrechten an

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten   |            |
| 1.1 für einen Verstorbenen über 5 Jahren Lebensalter   | 610,89 €   |
| 1.2 für einen Verstorbenen unter 5 Jahren Lebensalter  | 272,05 €   |
| 1.3 1-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Urnenfeld  | 180,81 €   |
| 1.4 für 2-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Grabfeld   | 325,81 €   |
| 1.5 Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab, wenn dadurch die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird | 81,45 €    |
| 1.6 für ein Rasenreihengrab für Sargbestattungen   | 1.079,94 € |
| 1.7 für ein Rasenurnengrab   | 239,44 €   |
| 1.8 für ein Baumurnengrab  | 239,44 €   |

2.	Wahlgrabstätten	
2.1	je Grabstelle	610,89 €
	Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle werden die Gebühren für die gesamte Grabstätte fällig.	
2.2	Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Wahlgrab, wenn dabei die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	81,45 €
3.	Wiedererwerb von Wahlgrabstätten	
	für eine weitere Nutzung je Grabstätte	
	- für die Dauer von 10 Jahren	203,60 €
	- für die Dauer von 20 Jahren	407,30 €
	- für die Dauer von 30 Jahren	610,90 €
	Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.	
	Wiedererwerb von Doppelurnengräbern	
	für eine weitere Nutzung je Grabstätte	
	- für die Dauer von 10 Jahren	108,60 €
	- für die Dauer von 20 Jahren	217,20 €
	- für die Dauer von 30 Jahren	325,80 €

## B Beisetzung

Die Kosten der Beisetzung werden von der Gemeindeverwaltung Schöppingen im Einvernehmen mit dem Totengräber festgesetzt und sind direkt an diesen zu entrichten.

## C Umbettung

eines Verstorbenen auf demselben Friedhof 27,50 €

## D Namenstafel

zur Anbringung an die Stele für teilanonyme Bestattungen 60,00 €

## § 6

### 1. Für die Unterhaltung der Friedhöfe

- a) an der Steinfurter Straße (alter Friedhof) und
- b) im Feldschers Kamp (neuer Friedhof)

erhebt die Gemeinde Schöppingen eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr.

### 2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich

Für den Zeitraum 01.05.2021 - 30.04.2022 je Grabstelle 18,42 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich

Für den Zeitraum 01.05.2023 - 31.12.2023 je Grabstelle 12,28 €

### 3. Für den Friedhof Steinfurter Straße wird die Jahresgebühr ab 1. Januar 1997 bis zum Erlöschen der einzelnen Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstellen erhoben.

### 4. Die Gebührenpflicht für Grabstätten am neuen Friedhof beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

5. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr.
6. Der Gebührenpflichtige hat das Recht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabstelle in einer Summe abzulösen. Aus diesem Recht kann er keinen Anspruch auf einen Abschlag geltend machen.  
Für den abgelösten Zeitraum kann keine erhöhte Gebühr nachveranlagt werden.
7. Wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die Gesamtdauer der Ruhezeit von 30 Jahren abgelöst, so wird die Ablösesumme auf 530,00 € je Grabstelle festgesetzt.